

Schulversuchsbestimmung gemäß § 22 SchG

"Kooperative Angebote Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE) und Klassen zur Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)"

Ziel der Kooperativen Angebote

Ziel ist es, möglichst viele junge Menschen mit wesentlichen Behinderungen nach Abschluss der allgemein bildenden Schulzeit entsprechend ihren individuellen Kompetenzen zu fördern und zu begleiten und sie auf das Leben als Erwachsener umfassend vorzubereiten sowie nach Erfüllung der Berufsschulpflicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Struktur der BVE/KoBV

BVE und KoBV bauen aufeinander auf. Ihr Gelingen ist auf eine enge inhaltliche, organisatorische und personelle Vernetzung angewiesen.

BVE sind eine Differenzierung innerhalb des Angebots der Werkstufe im Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte; es handelt sich um ein Gemeinschaftsangebot entsprechender Sonderschulen und der beruflichen Schulen in der Region. Die Schule, an der die BVE eingerichtet wird - in der Regel eine Schule für Geistigbehinderte - übernimmt die Federführung.

Die KoBV sind eine gemeinsame berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung, der Schulverwaltung und des Integrationsamtes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Der schulische Teil wird innerhalb der Sonderberufsschule umgesetzt.

Zielgruppe und Auswahl

Zielgruppe der Kooperativen Angebote sind Schülerinnen und Schüler der Schule für Geistigbehinderte und wesentlich behinderte Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen sowie der Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Potentiale aufweisen, erfolgreich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufstätig sein zu können und für die dieses Ziel auf keinem anderen Weg erreichbar erscheint.

Das sind:

- BVE

- Schülerinnen und Schüler der Werkstufe der Schule für Geistigbehinderte bzw. Sonderschulen mit Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte oder Förderschule, bei denen eine wesentliche Behinderung vorliegt;

- Absolventinnen und Absolventen aus Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung allgemeine schulische und berufliche Bildungsziele trotz besonderer Förderung und Begleitung nicht erreichen können und bereits deshalb dem Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 72 SGB IX zuzuordnen sind, für die eine andere berufsfördernde Maßnahme wegen dieser Einschränkungen ausgeschlossen ist und bei denen bereits eine wesentliche Behinderung festgestellt wurde oder ohne diese spezielle Maßnahme eine wesentliche Behinderung droht.
- KoBV:
 - Abgängerinnen und Abgänger der BVE;
 - Abbrecher, Abgänger und Abgängerinnen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) bei drohender oder vorliegender wesentlicher Behinderung.

Weitere Voraussetzungen für eine Teilnahme sind:

- hohe Eigenmotivation;
- eine schulinterne Vorbereitung;
- ein betriebliches Vorpraktikum;
- Mobilität im Straßenverkehr;
- die Bewertung, dass andere Maßnahmen beruflicher Bildung nicht geeignet sind;
- Alter in der Regel unter 25 Jahren.

Die Entscheidung über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler trifft die abgebende Schule im Einvernehmen mit den außerschulischen Partnern im Rahmen einer Berufswegekonferenz auf der Grundlage einer Kompetenzanalyse. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden beteiligt; ihre Zustimmung zur vorgesehenen Maßnahme ist notwendig.

Bildungsplan

Grundlagen für den Unterricht in BVE sind der Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte, der Bildungsplan der Förderschule sowie ausgewählte Teile aus den BVJ-Plänen. Die beteiligten Schulen erarbeiten gemeinsam mit den außerschulischen Partnern für die konkrete Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Blick auf ihre spezifischen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen eine inhaltliche Konzeption, die die individuellen Förderbedürfnisse berücksichtigt.

Für den Unterricht der KoBV ist die beteiligte berufliche Schule zuständig. Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts der KoBV ist mit dem Unterrichtsangebot in der BVE verzahnt, beinhaltet die Vorbereitung auf verschiedene berufsfeldbezogene Tätigkeiten und leistet eine direkte Begleitung des im Mittelpunkt des KoBV stehenden Betriebspraktikums.

Besuchsdauer und Durchlässigkeit

Die Schülerinnen und Schüler besuchen die BVE in der Regel zwei Jahre. Eine Verlängerung auf drei Jahre ist grundsätzlich möglich; hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit den außerschulischen Partnern und den Erziehungsberechtigten. Im Übrigen gelten die individuellen Verlängerungsmöglichkeiten des § 83 Nr. 2 SchG.

Die KoBV dauert grundsätzlich bis zu 18 Monaten, die Dauer wird entsprechend der individuellen Gegebenheiten sowie der Lern- und Entwicklungspotenziale individuell durch die Schule und die außerschulischen Partner festgelegt.

Die Durchlässigkeit von bzw. zu der Werkstufe oder von bzw. zu den anderen Angeboten der beruflichen Schule bleibt erhalten. Quereinstiege in das BVE oder KoBV sind in begründeten Fällen möglich.

Umfang des Unterrichts, Lehrkräfte

Der Umfang des Unterrichts in der BVE orientiert sich am Unterrichtsangebot der Schule für Geistigbehinderte (bis zu 34 Wochenstunden). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der KoBV erhalten Unterricht im Umfang von bis zu 13 Wochenstunden. An drei Tagen in der Woche wird im Praktikumsbetrieb die Übernahme beruflicher Anforderungen trainiert.

In der BVE unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte aus dem Bereich der Schulen für Geistigbehinderte und der beruflichen Schulen sowie ggf. aus dem Bereich der Förderschulen und der Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen.

Die Lehrerwochenstunden weist das Schulamt in Abstimmung mit den beteiligten Schulen zu, wobei die berufliche Schule je nach Anzahl an im BVE geförderten Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen Lehrerwochenstunden in das Unterrichtsangebot der BVE einbringt und zwar in der Regel für den ersten Absolventen bzw. die erste Absolventin einer Förderschule mindestens 6 Lehrerwochenstunden und für jeden weiteren von der Förderschule stammenden Schüler jeweils mindestens 3 weitere Lehrerwochenstunden. Die Lehrerwochenstunden für KoBV werden von der beteiligten beruflichen Schule zur Verfügung gestellt.

Beim Übergang von der BVE in die KoBV wird auf die Kontinuität der unterrichtenden Lehrkräfte geachtet.

Ein Austausch von Lehrkräften zwischen Sonderschulen bzw. Sonderschulen und der beruflichen Schule sowie die entsprechende Verrechnung von Lehrerwochenstunden ist möglich.

Status und Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der BVE, die aus dem Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte aufgenommen werden, bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Sonderschule. Absolventinnen und Absolventen aus den Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler der beteiligten beruflichen Schule.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfüllen in der BVE ihre Berufsschulpflicht, sofern kein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der KoBV sind Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schule.

Hinsichtlich der Schulstatistik werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihren Stammschulen gezählt (keine Doppelzählung).

Zeugnis

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der BVE als Absolvent/-in des Bildungsgangs Schule für Geistigbehinderte ein Zeugnis dieses Sonderschultyps; Absolventinnen und Absolventen der Förderschule erhalten ein Zeugnis der beruflichen Schule. Die Zeugnisse orientieren sich inhaltlich an der Struktur der Zeugnisse der Schule für Geistigbehinderte.

Bei Abschluss bzw. Abbruch der KoBV erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis der beruflichen Schule, in dem die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird. Dem Zeugnis ist eine zusätzlich zu erstellende Kompetenzbeschreibung beizufügen.

Regionale Kooperationsvereinbarung

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde initiiert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem zuständigen Regierungspräsidium die Zusammenarbeit der Schulen sowie die Kooperation mit den beteiligten Schulträgern und außerschulischen Partnern. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der notwendigen Schülerbeförderung und der Verteilung der Sachkostenbeiträge.

Die beteiligten Schulen regeln alle wichtigen Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in einer dokumentierten regionalen Kooperationsvereinbarung.

Antrag und Begleitung

Der Antrag auf Einrichtung eines Schulversuchs BVE/KoBV ist in Abstimmung mit den beteiligten Schulträgern und den außerschulischen Partnern auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten.

Der jeweilige Schulversuch wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde begleitet und unterstützt. Die federführende Schule erstellt zusammen mit den beteiligten Schulen und Kooperationspartnern zum Ende jedes Schuljahres einen Erfahrungsbericht und legt diesen auf dem Dienstweg dem Kultusministerium vor.

Klassen der Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

STUDENTAFEL

(durchschnittliche Zahl von Wochenstunden)

Pflichtfächer

Religionslehre

Deutsch

Gemeinschafts- und Wirtschaftskunde

Berufs- und arbeitsweltbezogene Kompetenzen

Den

erstellt:		von	
geändert:	_____	von	_____
abgesandt:	_____	von	_____

Aktenvermerk: